

6. Dezember 2017

Inkraftsetzung per 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kantonales Baugesetz	BSG 721.0
BauV	Kantonale Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kantonales Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
SG	Strassengesetz	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung	BSG 732.111.11
OgR	Organisationsreglement	
OgV	Organisationsverordnung	

Allgemeine Bestimmungen

	Seite	
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Öffentliche Strassen	4
Art. 3	Gemeindestrassen	4
Art. 4	Privatstrassen im Gemeingebrauch	4
Art. 5	Privatstrassen	5
Art. 6	Fuss- und Wanderwege	5

Organe des Wegwesens

Art. 7	Organe	5
Art. 8	Stimmberechtigte	5
Art. 9	Gemeinderat	5
Art. 10	Kommission	5
Art. 11	Wegmeister und Werkhofmitarbeiter	6

Strassenklassierungen

Art. 12	Strassenplan	6
Art. 13	Unterhaltsklassen	6
Art. 14	Klasseneinteilung	6
Art. 15	Beiträge	6
Art. 16	Klasse 1 und 1a (Unterhalt)	6
Art. 17	Klasse 2 (Unterhalt)	6/7
Art. 18	Klasse 3 (Unterhalt)	7
Art. 19	Neubau, Belagserneuerung und Oberflächenbehandlung, öffentliche Beiträge	7

Übernahmebedingungen

Art. 20	Privatstrassen als Gemeindestrassen im Baugebiet	8
Art. 21	Widmung, Übernahme	8
Art. 22	Teilweise Übernahme der Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde	8
Art. 23	Abtretung von Strassen	8

Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 24	Allgemeines	8
Art. 25	Finanzierung	9
Art. 26	Landabtretung	9
Art. 27	Grundeigentümerbeiträge	9

Unterhalt

Art. 28 Allgemeines	9
Art. 29 Winterdienst	9

Bestimmungen über den Unterhalt sowie über das Strassengebiet und seine Benützung

Art. 30 Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode	9
Art. 31 Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme	10

Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 32 Parkieren auf öffentlichen Strassen	10
Art. 33 Strassenquerungen / Strassenaufbrüche	10
Art. 34 Schutz der Strasse und des Verkehrs	10/11/12

Schlussbestimmungen

Art. 35 Widerhandlungen	12
Art. 36 Übergeordnete Gesetze	12
Art. 37 Wegverordnung	12
Art. 38 Inkrafttreten	12

Auflagezeugnis

13

Anhang I

Strassenprofil	14
----------------	----

Anhang II

Strassenquerungen / Strassenaufbrüche	15
---------------------------------------	----

Anhang III

Lichtraumprofil	16
-----------------	----

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) und das Organisationsreglement vom 1. Juni 2016 folgendes Wegreglement.

Männliche/weibliche Schreibform Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege im Gebiet der Gemeinde Eriswil. Die Vorschriften des SG, der SV, des BauG und der BauV bleiben vorbehalten.
² Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des SG.

Öffentliche Strassen **Art. 2** ¹ Für die Umschreibung der Strassen und Wege gilt Art. 4 ff. SG sowie Art. 1 SV.
² Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze. Sie werden nach ihrer Bestimmung und Bedeutung eingeteilt in Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch (Art. 4 Abs. 1 und 2 SG).
³ Bestandteile der öffentlichen Strasse sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umwelttechnischen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind. (Art. 5 SG).
⁴ Bestandteile der öffentlichen Strasse sind namentlich Fahrbahn einschliesslich Bus- und Radstreifen, Gehwege, Parkplätze, Grünstreifen, Fuss- und Radwege entlang der Strasse, Ausweichstellen, Plätze, Haltebuchten und Wendeschleifen, Strassenkörper, Strassenentwässerungsanlagen, Kunstbauten, Verkehrsinseln, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung, Beleuchtungsanlagen, Signale und Markierungen, Einrichtungen für die Verkehrssteuerung, Verkehrsregelung und Verkehrslenkung, Schutzbauten und Sicherheitsanlagen wie Zäune, Anlagen für den Immissionsschutz, Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Bepflanzungen, Strassen- und Allee-bäume. (Art. 1 Abs. 1 SV).

Gemeindestrassen **Art. 3** ¹ Gemeindestrassen sind öffentliche Strassen der Einwohnergemeinde und der Gemischten Gemeinde sowie deren Unterabteilungen (Art. 2 SV).
² Gemeindestrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete, stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her und dienen dem lokalen Verkehr zwischen benachbarten Gemeinde (Art. 8 SG).

Privatstrassen im Gemeingebrauch **Art. 4** Im Privateigentum stehende Strasse gelten als öffentliche Strassen, wenn sie dem Gemeingebrauch dienen.

Privatstrassen	Art. 5 Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit lasten.
Fuss- und Wanderwege	Art. 6 Die Planung, der Bau und der Unterhalt öffentlicher Fuss- und Wanderwege richtet sich nach dem Strassengesetz und dessen Ausführungsbestimmungen. Fachstelle für Wanderwege und historische Verkehrswege ist der Oberingenieurkreis IV. Massgebend ist der kantonale Sachplan Wanderroutennetz.

Organe des Wegwesens

Organe	Art. 7 <ul style="list-style-type: none">a) Stimmberechtigteb) Gemeinderatc) Kommission gemäss OgR und OgV Eriswil
Stimmberechtigte	Art. 8 Den Stimmberechtigten obliegen: <ul style="list-style-type: none">a) der Erlass und die Abänderung des Wegreglementsb) Kreditbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des OgR
Gemeinderat	Art. 9 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das ganze Strassenwesen mit Ausnahme der Kantonsstrassen. Ihm obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Die Wahl der Mitglieder der Kommission;b) Genehmigung des von der Kommission unterbreiteten Programms für den ordentlichen Strassenunterhalt und –ausbau;c) Antragsstellung an die Gemeindeversammlung;d) Anstellung des Wegmeisters und der Werkhofmitarbeiter;e) die Genehmigung sämtlicher Geschäfte, die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagsänderungen, sofern sie in seiner finanziellen Kompetenz liegen;f) Bewilligungen gemäss SV Art. 44 ff.;g) die Änderung der Strassenklassierungen.
Kommission	Art. 10 ¹ Die Kommission beaufsichtigt das gesamte Strassennetz. ² Der Kommission obliegen die nachstehenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben gemäss OgR und OgV Eriswil ausdrücklich weitere Aufgaben. <ul style="list-style-type: none">a) Bau, Unterhalt und Reinigung der gemeindeeigenen Strassen, Trottoirs, Fuss- und Radwege, Plätze und Anlagen;b) Behandlung und Bewilligung von Beitragsgesuchen für die Sanierung von Haus- und Hofzufahrten;c) Ausarbeiten eines jährlichen Budgets über den Strassenunterhalt und Nachführung des Strassenverzeichnisses;d) Namensgebung der Strassen;e) Organisation Winterdienst (fachlich).

Wegmeister und Werkhofmitarbeiter **Art. 11** Die Aufgaben des Wegmeisters und der Werkhofmitarbeiter werden in einem separaten Pflichtenheft umschrieben. Sie sind fachlich der Kommission unterstellt.

Strassenklassierungen

Strassenplan **Art. 12** Die Strassenklassierung nach Art. 13 dieses Reglements ist im Strassenplan der Wegverordnung eingetragen. Die im Strassenplan nicht klassierten Strassen werden von der Gemeinde nicht unterstützt.

Unterhaltsklassen **Art. 13** Die Strassen werden nach ihrer Bedeutung in folgende drei Klassen und einer Unterklasse eingeteilt:
Klasse 1 Ausgemachte Gemeindestrassen und -wege, sowie öffentliche Fuss- und Wanderwege.
Klasse 1a Ausgemachte Gemeindestrassen und -wege mit reduziertem Unterhalt.
Klasse 2 Im Privateigentum stehende Strassen, die dem Gemeindegebrauch dienen (siehe Art. 4).
Klasse 3 Privatstrassen und -wege gemäss Art. 5

Klasseneinteilung **Art. 14** Die Änderung der Klasseneinteilung erfolgt nach der ortsüblichen Bekanntgabe und 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderats.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung betreffend Erschliessungsstrassen in der Bauzone (Art. 106-115 BauG; Art. 3-11 BauV).

Beiträge **Art. 15** In den folgenden Artikeln werden Beiträge der Gemeinde genannt. Die definitiven Ansätze regelt die Wegverordnung.

Klasse 1 und 1a
Unterhalt **Art. 16** Der gesamte Unterhalt obliegt der Gemeinde.
Die Landreinigung im Frühjahr als Folge der Schneeräumung ist Sache der Anstösser.

Klasse 2
Unterhalt **Art. 17** a) Arbeiten und Leistungen der Gemeinde:
Belag flicken, Abranden mit Pflug, Kies kann bei der Kommission beantragt werden. Schneepfähle stecken und wegräumen.
b) Arbeiten und Leistungen der Eigentümer, Wegrechtbesitzer und Anstösser:
Schutt wegräumen beim Abranden, Wasser ableiten, Wasserabläufe und Schächte reinigen, Kies verteilen. Im Frühjahr Splitter abwischen, Land reinigen als Folge der Schneeräumung. Alle nicht erwähnten Vorkommnisse.

Neubau, Belagserneuerung und Oberflächenbehandlung c) Subventionierte Strassen:
Die Restkosten werden nach Abzug der staatlichen Subventionen bis zu 50 % von der Gemeinde übernommen.

Klasse 3
Unterhalt

- d) Nicht subventionierte Strassen:
Die Gemeinde übernimmt bis 50 % der Gesamtkosten.

Art. 18 a) Arbeiten und Leistungen der Gemeinde:
Für Haupthofzufahrten ohne Belag kann auf schriftliches Gesuch des Strasseneigentümers hin, für die Bekiesung ein Beitrag von der Kommission bewilligt werden. Dieser Beitrag wird in Buchstabe f) dieses Artikels geregelt.
Beim Flicken vom Belag übernimmt die Gemeinde bis zu 35 % der Gesamtkosten.

- b) Arbeiten und Leistungen der Eigentümer, Wegrechtbesitzer und Anstösser:
Zahlung der Kosten an die Gemeinde beim Flicken von Belag. Bekiesung von Naturstrassen und –wegen sowie alle übrigen Wegarbeiten gemäss diesem Artikel Klasse 2 Buchstabe b und alle nicht erwähnten Vorkommnisse.
- c) Bei vermehrter touristischer Belastung der Strasse durch auswärtige Fahrzeuge, kann auf Gesuch hin ein zusätzlicher Beitrag bis zu 35 %, maximal Fr. 5'000.00, an den Unterhalt gewährt werden.

Neubau, Belagserneuerung und Oberflächenbehandlung

- d) Subventionierte Strassen und Hofzufahrten:
Die Restkosten werden nach Abzug der staatlichen Subventionen bis zu 35 % von der Gemeinde übernommen.
- e) Nicht subventionierte Strassen und Hofzufahrten:
Die Gemeinde übernimmt bis zu 35 % der Gesamtkosten. Es kann ein Laufmeterpreis gemäss Wegverordnung festgelegt werden. Die Anforderungen richten sich nach dem Anhang I dieses Reglements.
- f) Vollflächige Überkiesung:
Die Gemeinde übernimmt bis Fr. 6.00 pro Laufmeter für vollflächige Überkiesung. Das Gesuch kann maximal alle zwei Kalenderjahre bei der Gemeinde eingereicht werden.
- g) Belagssanierung:
Die Gemeinde übernimmt bis zu 35 % der Gesamtkosten.

Die Beiträge in diesem Artikel werden bis 20 m zum nächsten Eingang des Hauptgebäudes vergütet.

Neubau, Belagserneuerung und Oberflächenbehandlung
Öffentliche Beiträge

Art. 19 Alle öffentlichen Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Ohne Bewilligung der Kommission darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Die Bewilligung aller Gemeindebeiträge erfolgt nur im Rahmen des jeweiligen jährlichen Budgets der Gemeinde.

Übernahmebedingungen

Privatstrassen als Gemeindestrassen im Baugebiet

Art. 20 Privatstrassen der Klassen 2 und 3 können von der Gemeinde zu Eigentum (Klasse 1) übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Beispiel Anhang I):

- 1.) Für die Übernahme muss ein öffentliches Interesse gegeben sein.
- 2.) Die Strasse muss den technischen Anforderungen von Art. 3 BauV entsprechen.
- 3.) Die Strasse muss vermarcht sein.
- 4.) Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Vorhandene Nutzungsrechte sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- 5.) Die Strasse muss eine Breite von Minimum 3.00 m und je einen Bankett von 50 cm aufweisen.
- 6.) Die Strasse muss mit einem festen Belag versehen sein, wo nötig mit Entwässerungsanlagen, Ausweich- und Wendemöglichkeiten.
- 7.) Die Steigung darf höchstens 15 % betragen.
- 8.) Bei speziell ausgeprägtem öffentlichem Interesse sind für bestehende Strassen Ausnahmen bezüglich Breite und Steigung möglich.

Widmung, Übernahme

Art. 21 ¹Die Übernahme von Privatstrassen im Gemeingebrauch und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen von Art. 20 dieses Reglements genügen (siehe Beispiel Anhang I).
² Die Übernahme der Unterhaltspflicht an Strassen der Klassen 2 und 3 setzt voraus, dass der Eigentümer gemäss Art. 13 SG zustimmt.

Teilweise Übernahme der Unterhaltspflicht durch die Gemeinde

Art. 22 Privatstrassen der Klasse 3 können auf Antrag der Kommission vom Gemeinderat in die Klasse 2 aufgenommen werden, sofern der Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat. Für die Übernahme muss ein öffentliches Interesse gegeben sein.

Abtretung von Strassen

Art. 23 Gemeindestrassen dürfen an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben oder nur noch als Zufahrt zu nicht ständig bewohnten Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen

Allgemeines

Art. 24 ¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist mit Einschluss der Gehwege Sache der Gemeinde.
² Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern nach Art. 23 SV mindestens ein genehmigtes Bauprojekt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Erschliessungsstrassen im Baugebiet (Art. 106-115 BauG).

Finanzierung	Art. 25 Die Finanzierung von Neuanlagen, des Ausbaues und der Belagsänderung von Strassen und Wegen erfolgt über die Gemeinderechnung.
Landabtretung	Art. 26 ¹ Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben. ² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenbaus.
Grundeigentümerbeiträge	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Strassenbaukosten Grundeigentümerbeiträge. Der Ansatz beträgt 12 % der Bruttokosten und darf Fr. 35'000.00 pro Grundeigentümer nicht überschreiten ² Für die Bauzone gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Gesetzgebung.

Unterhalt

Allgemeines	Art. 28 Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.
Winterdienst	Art. 29 ¹ Die Schneeräumung erfolgt im Normalfall innert 12 Stunden zu jedem ständig bewohnten Haus auf Kosten der Gemeinde nach Anweisung der Kommission. ² Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erleichterung der Schneeräumung an exponierten Stellen Schneenetze aufzustellen. ³ Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten können auf Gesuch hin Zufahrten zu Ferienhäusern, sowie private Plätze nach Aufwand zu Lasten Dritter geräumt werden. ⁴ Die Weiterverrechnung an Dritte wird in der Wegverordnung geregelt. Der Gebührenrahmen für die Schneeräumung bei Privaten wird auf Fr. 100.00 bis 300.00 pro Stunde festgelegt. ⁵ Das Splittern und die Bekämpfung von Glatteis erfolgt nur auf den Strassen der Klassen 1 sowie 2 auf Kosten der Gemeinde. Klasse 3 kann beim Werkdienst beantragt werden.

Bestimmungen über den Unterhalt sowie über das Strassengebiet und seine Benützung

Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode	Art. 30 Der Gemeinderat kann für öffentliche Strassen und Wege Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Der Zeitpunkt der Montage und Demontage der temporären Verkehrsbeschränkung entscheidet die Kommission nach Rücksprache mit dem Wegmeister. Es können dauernde (zum Beispiel Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.
--	---

Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme

Art. 31 Es gelten folgende Bestimmungen des SG:

- a) Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung. Art. 67 Abs. 1
- b) Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung. Art. 67 Abs. 2

Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Parkieren auf öffentlichen Strassen

Art. 32 ¹Das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen ist nicht erlaubt.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Strassenquerungen / Strassenaufbrüche

Art. 33 Strassenquerungen (inkl. Unterstossungen) und – aufbrüche müssen von der Kommission bewilligt werden (siehe Beispiel Anhang II)

Schutz der Strasse und des Verkehrs

a.) Verbot

Art. 34 Es gelten folgende Bestimmungen des SG resp. der SV:

Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag sowie die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Offenhaltung von Verkehrswegen bei Katastrophen und Notlagen. Art. 73 SG

Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich ergeben aus Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren. Art. 74 SG Bst. b

Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann das zuständige Gemeinwesen unter Vorbehalt von Artikel 73 verlangen, dass Bauten, Anlagen, Pflanzen und sonstige Vorkehren, die Strassenabständen, dem Lichtraumprofil, Sichtzonen oder dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden. Art. 84 SG

b.) Bewilligung

Eine Baubewilligung genügt für die folgenden kleinen Strassenbauvorhaben (Art. 23 SV):

- a) die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen,
- b) die Neuanlage und den Ausbau von Fuss-, Geh- und Radwegen,
- c) die Verbreiterung einer Strasse für das Anbringen von Radstreifen,
- d) die Umgestaltung einer Strasse,
- e) die Ergänzung der Strasse mit Anlagen des Lärmschutzes, der Entwässerung und dergleichen,
- f) das Anbringen von Schutzinseln,
- g) das Anbringen von Schutzvorkehren gegen Naturgefahren,
- h) bauliche Massnahmen für Verkehrsversuche,

- i die Aufhebung einer Strasse,
- k die Aufhebung oder Änderung der Widmung,
- l alle weiteren Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind wie die in den Buchstaben a bis k genannten.

c) Wasserabfluss

1. Grundsätze (Art. 75 SG):

¹ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn

- a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären
- b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

2. Künstliche Entwässerung (Art. 76 SG):

Für die künstliche Entwässerung gilt:

- a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und sie sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Strasse zu unterhalten.
- b Die Durchleitung durch privates Grundeigentum ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.
- c Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung.

3. Schadenersatz (Art. 77 SG):

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das Enteignungsgericht.

d) Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen (Art. 83 SG)

Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5.50 Metern vorschreiben (siehe Beispiel Anhang III). Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2.50 Metern frei zu halten. Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.50 Metern freizuhalten.

Strassenabstände; 1. Einfriedungen, Zäune Art. (56 SV):

¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern

gilt ein Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand.

² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen.

⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0.5 Metern ab Gehweghinterkante.

Strassenabstände; 2. Pflanzen (Art. 57 SV):

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

- a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1.5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Art. 56 Abs. 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 35 Verstösse gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.
Übergeordnete Gesetze	Art. 36 In allen Fällen, die in diesem Reglement nicht speziell behandelt sind, gelten die Bestimmungen des SG und die dazugehörigen Verordnungen sowie das gültige Baureglement der Gemeinde Eriswil.
Wegverordnung	Art. 37 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen dieses Reglements Ausführungsbestimmungen zu erlassen. ² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wegverordnung.
Inkrafttreten	Art. 38 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I, II und III tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Beschlüsse so auch das Wegreglement vom 7. Juni 1989 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 6. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

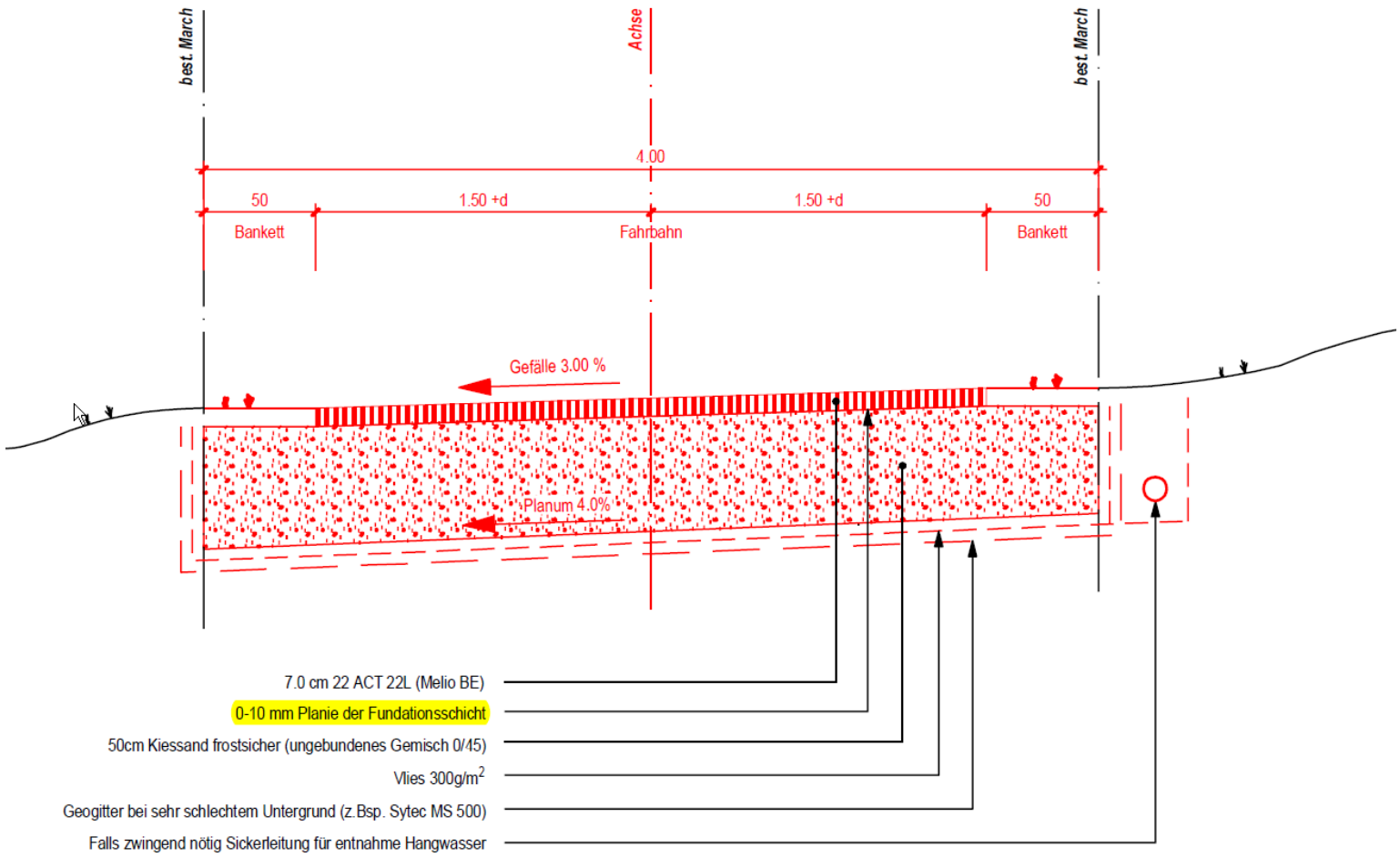
Eriswil, 22. Januar 2018

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWIL

Stefan Bürki, Gemeindeschreiber

Anhang I

Strassenprofil



+d = plus nötige Kurvenverbreiterung

Anhang II

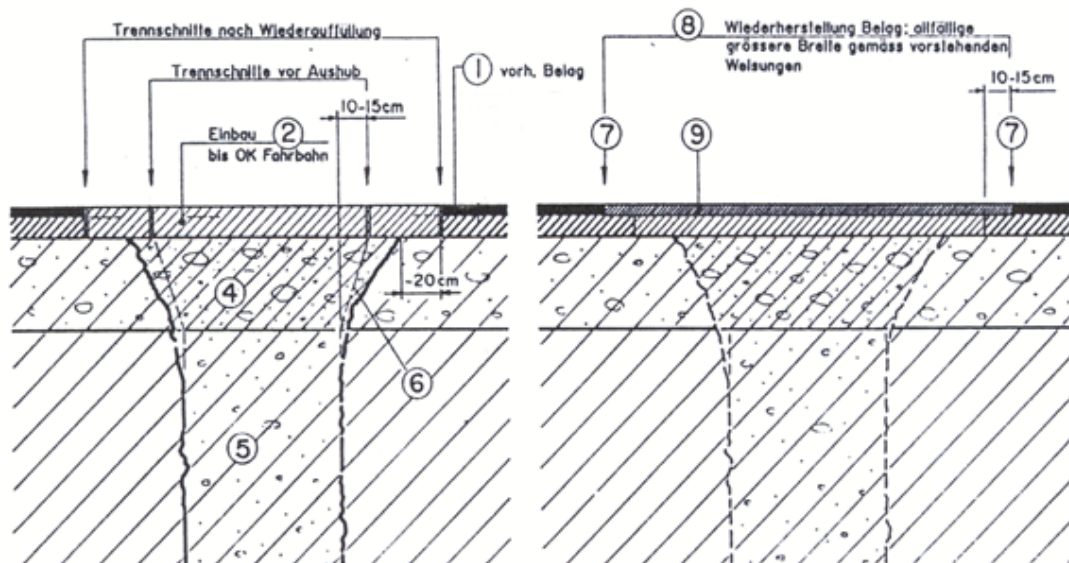
Strassenquerungen / Strassenaufbrüche

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN FÜR LEITUNG SANLAGEN

Wiederherstellung von Tragschicht und Belag nach SNV 640 430 b und Ergänzungen Tiefbauamt

Phase I: Aushub, Wiedereinfüllen + Verdichten, Planie, Tragschicht bzw. Binderschicht auf OK Fahrbahn

Phase II: nach Abklingen der Setzungen: cm Ausfräsen, Fugenbänder, Voranstrich, definitiver Belag



Legende:

Phase I

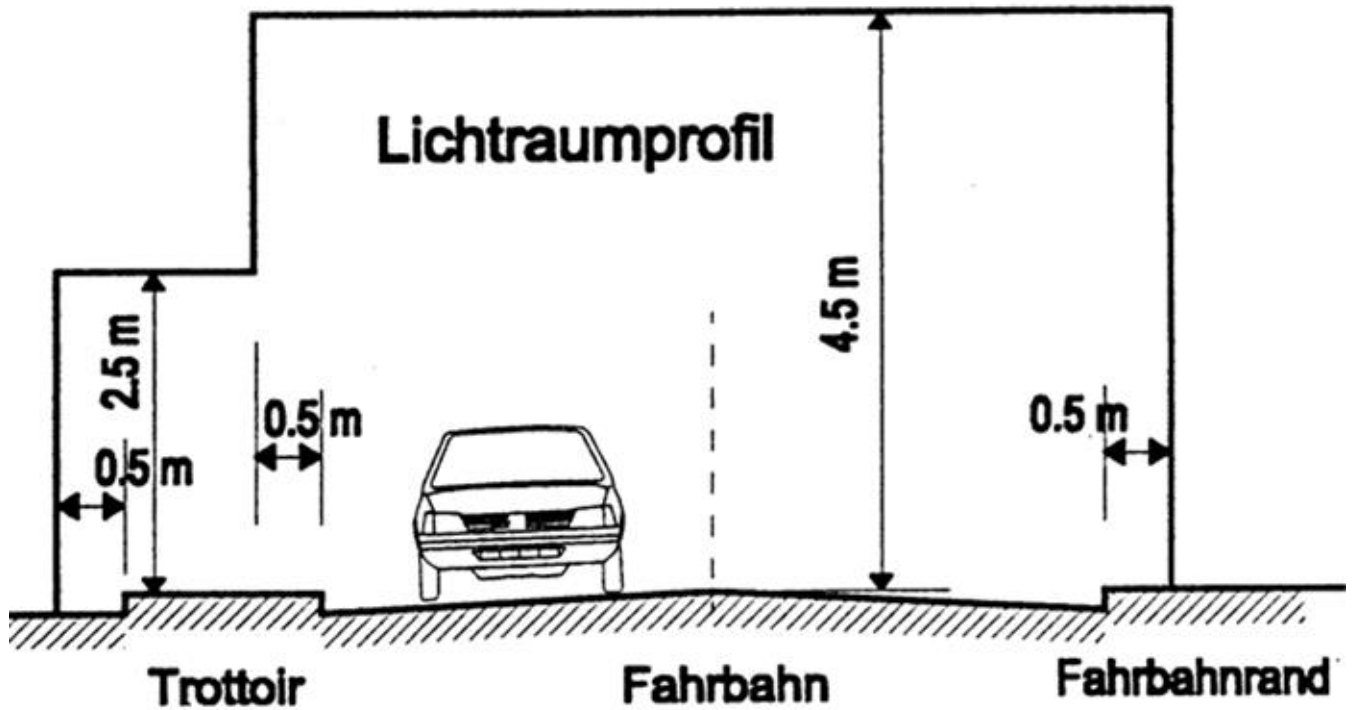
- | | | | | |
|------|--|-------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| ① | Belag vorhanden | | Stärke ca. | <input type="checkbox"/> cm |
| ② a) | Binderschicht AC B | Mischgutsorte | Bis OK Fahrbahn einbauen; mind. | <input type="checkbox"/> cm |
| ② b) | Tragschicht AC T | Mischgutsorte | Bis OK Fahrbahn einbauen; mind. | <input type="checkbox"/> cm |
| ④ | Fundationsschicht AC F | Mischgutsorte | Vorhandene Stärke oder mind. | <input type="checkbox"/> cm |
| | Fundationsschicht, frostsicheres Material | Planie
ME-Wert | Vorhandene Stärke oder mind. | <input type="checkbox"/> cm |
| | | $\frac{MN}{m^2}$ | | |
| ⑤ | Grabenauffüllung: verdichtbares, setzungsfreies Material | | | |
| ⑥ | Neigung je nach Standfestigkeit der Fundationsschicht | | | |

Phase II

- | | | | | |
|---|--|--------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| ⑦ | Gefräste Kante mit Bitumenband | <input type="checkbox"/> | Gefräste Kante mit Kantenvoranstrich | <input type="checkbox"/> |
| ⑧ | Gefräste Überlappung 10-15 cm, Fräsfläche mit Bitumenemulsion ca. 0.5 kg/m ² anspritzen | | | |
| ⑨ | Deckschicht neu | Mischgutsorte | Stärke | <input type="checkbox"/> cm |

Anhang III

Lichtraumprofil



Hinweis:

Für Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.